

und dieselbe Form des Vahsactes vorgegeschrieben, welche für canonische Wahlen (s. d. Art.) überhaupt gelten. Insbesondere aber müssen beide Theile, sowohl Wähler als Gewählte, demselben Orden angehören (c. 1 Clem. 3, 9), bereits Profess geleistet und das Gelübde der Armut unverbrüchlich gehalten haben. — Die Ordensoberen genießen als solche manche Auszeichnungen und Privilegien (vgl. d. Art. Abt I, 134 f.). Recht und Pflicht derselben ist, in Allem die Untergebenen zu leiten. Deshalb ist jeder auch nicht insulirte Klosterprälat kraft seines Amtes (jura ordinario) besugt, Anordnungen bezüglich der Disciplin seiner Conventualen und der Verwaltung des Klostervermögens (c. 8, X 3, 35) zu treffen. Vergehen seiner Untergebenen, wenn im Klosterumfang begangen, zu bestrafen (Conc. Trid. Sess. XXV, c. 14 De regul. et monial.) und gegen Widerspänstige die Suspension und andere Strafen zu verhängen (c. 10, X 1, 33); und zwar kann gegen Straferkenntnisse, die in der Ordensregel festgesetzt sind, keine Appellation stattfinden (no . . . contra regularem . . . disciplinam appellare praesumant; c. 26, X 2, 28; vgl. c. 3, ib.). Bei ungerechter Behandlung können indeß die Regularen an höhere Obere Recurs ergreifen, bei processualischem Verfahren auch mit Suspensiv-Effect appelliren. — Wie die Rechte der Klosteroberen, Ordensprovinciale und Generale in ihrer genauern Begrenzung und respectiven Erweiterung gemeinlich schon durch die Ordensregel näher bestimmt sind, so sind auch die Pflichten der verschiedenen Grade der Vorstandschafft jedes Ordens durch die betreffenden Statuten vorgezeichnet. Sie beziehen sich auf die Aufrechthaltung der Disciplin durch eigene Aufsicht und Einschreitung und unter Mitwirkung der Prioren, Novizenmeister zc. mittels Mahnung und Strafen in geeigneter Abstufung; auf Bedung, Unterhaltung und Förderung der Geistesbildung und Pietät, auf gewissenhafte und jeuleneifrige Verrichtung der an den Klosterkirchen bestehenden Gottesdienste; auf religiöse und umsichtige Verwaltung des Vermögens theils in eigener Person, theils durch die bestellten Deconomen und Schaffner. Dabei ist ihnen regelmäßig öftere Berathung der Klosterangelegenheiten theils mit den Capitelältesten, theils mit dem ganzen Convente, und Einholung der Zustimmung in den von den Ordensregeln bezeichneten oder sonst wichtigen Fällen, namentlich bei Beneficienverleihungen, wenn dem Kloster oder Stifte und nicht dem Prälaten allein das Präsentationsrecht zusteht (c. 6, X 3, 10); bei Darlehen (c. 2, X 3, 23); bei Veräußerung von Prestiosen, nutzbringenden Rechten und Renten, bei Verkauf oder längerer Verpachtung von Realitäten (c. 1, X 3, 10; c. 1 Clem. 3, 4); bei Aufnahme von Novizen und anderen zur Pflicht gemacht. Bezüglich der meisten dieser und ähnlicher Verfügungen ist bei mehrgegliederter Vorstandschafft eines Ordens der Locobere an den Consens des Ordensprovincialen

und bezw. des Provincialcapitels, sowie dieses in sehr belangreichen Fragen an die Genehmigung des Ordensgenerals und des Generalcapitels gebunden.

Nach dem Vorbilde der männlichen Orden bildete sich auch die Verfassung der weiblichen Orden (s. d. Art. Nonnen). Die Vorsteherinnen der einzelnen Frauenklöster (s. d. Artt. Abtissin, Priorin) werden in der Regel durch die Professien des betreffenden Klosters im geheimen Scrutinium durch zwei Drittheile der Stimmen, die aber bei einmal vorhandener absoluten Majorität auch per accensum supplirt werden können (c. 43 in VI 1, 6), bald auf Lebensdauer, bald auf bestimmte Zeit gewählt. Wählbar sind regelmäßig nur solche Frauen, welche 40 oder mindestens 30 Jahre alt sind, bereits Profess geleistet und von da an acht oder wenigstens fünf Jahre im nämlichen Kloster gelebt haben (c. 43 in VI 1, 6; Conc. Trid. Sess. XXV, c. 7 De regul. et monial.). Auch weibliche Orden haben ihre Provinzial- und Generaloberinnen; so heißen nämlich die Vorsteherinnen der Haupt- und Mutterklöster, von denen die ursprüngliche Verbreitung oder nachmalige Reform eines ganzen Ordens oder einer Ordenscongregation ausgegangen ist. Den Oberinnen unterlagen Kirchenverbote auf das bestimmteste jegliche Ausübung von weltlichen oder quasibischöflichen Jurisdictionen (c. 3, C. XX, q. 2) oder priesterlichen Functionen (c. 10, X 5, 38). Alle Nonnenklöster standen von jeher in der Regel unter der Oberaufsicht und Leitung des Bischofs, in dessen Diöcese sie gelegen sind; dieser ordnet daher auch zu den jedesmaligen Wahlen einer Oberin einen Commissar ab und weist der Generalvorsteherin in der Person eines Domcapitulars oder andern erfahrenen Priesters einen Ordenssuperior als Rathgeber und Vertreter der Ordensangelegenheiten nach Außen an. In gleicher Weise steht den Vorsteherinnen der einzelnen klösterlichen Niederlassungen vielfach ein Geistlicher als sogen. bischöflicher Klostercommissar zur Seite. Auch die exemten Nonnenorden sind jetzt nach der Vorschrift des Tridentinums den respectiven Diöcesanbischöfen als apostolischen Delegaten untergeben; nur diejenigen weiblichen Orden und Congregationen, für welche von den Generalcapiteln männlicher Orden eigene Superioren aus dem Regularstande bestellt werden, bleiben auch fortan unter der Oberaufsicht und Direction dieser Commissare (Conc. Trid. Sess. XXV, c. 9 De reg. et mon.). [Permaneret.]

**Ordensprofess** (professio religiosa) nennt man den Act der Gelübdeablegung in einem religiösen Orden, also den Ausdruck des endgültigen Entschlusses, dem betreffenden Orden anzugehören. Wesentlich ist dabei an sich, daß dieser Entschluß durch Worte oder concludente Handlungen ausgedrückt wird; doch ist letztere Art, die sogen. professio tacita, wie sie früher in Männerorden zulässig war, durch die neueren Bestimmungen für die feierliche Profess, die drei Jahre nach Ablegung der einfachen Gelübde stattfindet, abgeschafft und